

sich mehrfach zeigen läßt, daß eine spätere Zeit solche Zeugnisse höher gewertet und in solchem Sinne benutzt und geltend gemacht hat.

Wie groß die Schwierigkeiten sind, die die Abstufungen und Schwankungen der Bedeutung eines solchen Wortes dem Interpreten gerade in unserem Falle bereiten, liegt auf der Hand ¹⁰⁾. Von seiner Bedeutung auszugehen, wie das Erdmann und Drögereit, bewußt oder unbewußt, so oft getan haben, weil ja auf sie am Ende alles ankommt, ist darum gewiß nicht der methodisch richtige Weg zur Klärung. Aussichtsvoller ist vielmehr eine Betrachtungsweise, die den Nachdruck auf das Bleibende in all dieser Erscheinungen Flucht legt, auf das als ihre Bezeichnung dienende, sie aber so oft verhüllende Wort selbst.

I. Beda

Wie konnte neben dem Gedanken des universalen, auf Rom ausgegerichteten die Idee eines bloß partikularen Kaisertums auftreten ¹¹⁾? Das Wort ‚imperium‘, um das es hier geht, hat bekanntlich eine weitgehende Begriffsentwicklung durchgemacht ¹²⁾. Ursprünglich bedeutete es nur den (militärischen) Befehl und die ihn begründende Befehlsgewalt der römischen Magistrate, dann zugleich die aus der Befehlsgewalt entspringende, im Bereich des römischen Reiches ausgeübte Herrschaft und schließlich, sich vom Abstractum zum Concretum wandelnd, diesen Herrschaftsbereich selbst, den Raum des Imperium Romanum. Auch hierbei blieb die Entwicklung nicht stehen. Je mehr, zumal mit der zunehmenden Überfremdung durch germanische Einflüsse, das innere Gefüge des römischen Reiches sich lockerte und die Vorstellung wuchs, daß es eine Vielheit von Provinzen und Reichen (*regna*) sei, drang ein hegemonialer Einschlag in das Wort imperium ein: man verstand seitdem unter ihm vielfach nur mehr eine das Ganze umschließende und als Einheit zu-

¹⁰⁾ Ich habe deshalb nunmehr nach Möglichkeit vermieden, es verdeutscht zu gebrauchen, und grundsätzlich zumeist nicht vom Kaiser-, sondern vom Imperator-Titel gesprochen.

¹¹⁾ Erdmann S. 1 ff. ist bei seinen Untersuchungen davon ausgegangen, daß der Kaisertitel „einen mehr als königlichen Rang zum Ausdruck bringe“ (S. 1 ff.). Dabei ist ihm zunächst die primäre Tatsache, daß das partikulare ein Ableger des römischen Kaisertums ist, in den Hintergrund getreten. Erst an späterer Stelle (S. 11 ff.) ist er ihr, an die wir uns im folgenden halten wollen, wenigstens faktisch gerecht geworden.

¹²⁾ Vgl. zum folgenden vor allem die ausgezeichnete Übersicht bei H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (1937) S. 143 ff., die auch Erdmanns Ausführungen S. 10 ff., im wesentlichen zugrundeliegt; über die antike Periode Rosenberg in: Pauly-Wissowa, Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft 9 (1916) 1210 ff.